

Anhang zur Stellungnahme der Beiräte zur Satzungsänderung

Begründung/ Alternativvorschläge	Beiratsvorschlag
	<p>Auf Grund der §§ 4, 17, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom <u>.....</u> folgende Satzung erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Norderstedt betreibt Kindertageseinrichtungen, die der regelmäßigen täglichen Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Beendigung des Grundschulbesuches oder einer vergleichbaren Schule dienen, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.2. Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung.3. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

<p>Ebenso zu berücksichtigen ist der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab dem 3. Lebensjahr. Hier wäre eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.</p> <p>Eine quartals-unabhängige Lösung wird bereits gelebt, sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen. Hier erfolgt eine Anpassung an die IST-Situation. ABER: Für Integrationskinder würde das bedeuten, dass sie nach/ vor dem Bewilligungszeitraum (von/ bis 31.07) ohne bes. Betreuung durch Heilpädagoginnen betreut werden müssten. Gibt es unterjährige Antragsmöglichkeiten?</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none">1. Solange die Nachfrage nach Plätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Beiräte festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.2. Anträge auf Aufnahme in Krippen-, Kindergarten-, Integrations- und Hortgruppen der Kindertageseinrichtungen sind mit Antragsvordruck schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Aufnahme in Hortgruppen ausschließlich für die Betreuungsform Spätdienst ist nicht möglich. <u>Die Aufnahme in den Hort- Krippen-, Kindergarten- und Integrationsgruppen erfolgt im Rahmen der Kapazitäten im Laufe des Jahres.</u>3. Die Stadtverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme im Einzelfall. Dazu findet in der Kindertageseinrichtung ein Aufnahmegespräch statt. Im Aufnahmegespräch wird das der jeweiligen Einrichtung zugrunde liegende und von den Sorgeberechtigten mitzutragende Betreuungskonzept erläutert. Über jedes Aufnahmegespräch wird ein Aufnahmeprotokoll gemäß Formblatt gefertigt, welches von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist. Die zu Protokoll gegebenen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der in dem Aufnahmeprotokoll gemachten Angaben – z. B. telefonische Erreichbarkeit sowie jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind – unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Die Entscheidung
--	--

<p>Eine Unterscheidung in Regel- und Randzeiten entfällt.</p> <p>Aus Elternsicht kann die Trägerschaft der Kita nicht ausschlaggebend für die Hortplatzvergabe sein. Hier sind gemeinsam mit allen Trägern identische Hort-Aufnahmekriterien zu erarbeiten. Sofern aus besonderen pädagogischen Gründen eine Fortführung begründet ist, wäre dieses bis auf weiteres auch in den unter §1 Abs. 1 beschriebenen Auswahlverfahren regelbar.</p>	<p>über die Aufnahme wird den Sorgeberechtigten so früh wie möglich mündlich und mit dem Gebührenbescheid schriftlich mitgeteilt.</p> <p>4. Die Aufnahme und Betreuung des Kindes gilt nur für die Bereiche der Kinderkrippe und des Kindergartens/Integrationsgruppe oder des Kinderhortes. Sie endet in Kindergarten-/Integrationsgruppen automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Beginn der Schulpflicht <u>bzw. der Einschulung als Kann-Kind</u> (01.08.), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. <u>In Hortgruppen endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit Ende der Grundschulzeit (31.07), sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.</u></p> <p>Vor dem Wechsel vom Kindergarten/Integrations- in den Hortbereich bedarf es eines erneuten schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Entscheidung über die Platzvergabe. Dies gilt ebenfalls bei einem Wechsel zwischen den in § 5 a Nr. 1 u. 2 genannten Betreuungsformen.</p> <p><u>Aus pädagogischen Gründen werden bisher in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreute Kinder vorrangig in die weiterführenden Betreuungsbereiche aufgenommen.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Beendigung von Betreuungsverhältnissen</p> <p>1. Abmeldungen für den Krippen-, Integrations- und Kindergartenbereich sind seitens der Sorgeberechtigten nur schriftlich <u>bei der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten,</u> mit zweimonatlicher Frist zum Quartalsende möglich. Für den</p>

Hier ist zum Wohle des Kindes zunächst nach Ursachen zu suchen. Ggf. reicht auch eine Unterstützung bei einem Antrag auf Sozialstaffelanwendung.

Hortbereich sind Abmeldungen nur mit einer Frist von **sechs** Monaten zum Ende eines **Schuljahres (31.07.)** möglich. In begründeten Ausnahmefällen – z. B. Wegzug aus Norderstedt, besondere pädagogische Gründe – kann für Hortkinder im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgestellt werden. Bei Erhöhung der Regelgebühr oder durch Veränderung der Sozialstaffel bedingte wesentliche Gebührenerhöhungen ist aus Kulanzgründen eine fristlose Kündigung innerhalb der ersten zwei Monate nach In-Kraft-Treten der neuen Gebühr möglich. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.

2. Für Neuaufnahmen besteht eine Probezeit von zwei Monaten. Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist ist durch schriftliche Erklärung eine fristlose Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Sorgeberechtigten und der Stadtverwaltung möglich. Die Probezeit kann auf Grund von Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit oder Kur sowie in Fällen, in denen die Betreuungseignung des Kindes noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, bis zu einem Monat von Seiten der Stadtverwaltung verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit wird schriftlich mitgeteilt.
- 3.a) Die Stadt beendet das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch Widerruf des Platzes. **Im Vorfeld wurde geprüft, dass das Kindeswohl durch die Beendigung nicht gefährdet ist.**
 - Sind die Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr bzw. des Pflegegeldes länger als einen Monat im Rückstand, gilt das Kind **mit zweimonatlicher Frist** zum Quartalsende als abgemeldet. **Diese Regelung findet auch Anwendung auf den Hortbereich.** Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.

- Ein Kind, das länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt, gilt zum Quartalsende als abgemeldet. Das Ende des Betreuungsverhältnisses wird durch Bescheid festgestellt.
- Ein Platz wird durch Widerruf der Zusage wieder entzogen, wenn für das Auswahlverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante Sachverhalte verschwiegen wurden.

Die Stadt kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung das
3.b) Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden. **Im Vorfeld wurde geprüft, dass das Kindeswohl durch die Beendigung nicht gefährdet ist.**

- Die Stadtverwaltung kann Kinder vom Besuch ausschließen, wenn der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.
- Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn wiederholt die Betreuungszeiten nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept nicht eingehalten werden.
- Die Stadtverwaltung kann Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in erheblicher Weise gegen andere Satzungsbestimmungen verstoßen wird oder wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.

3.c) Die Stadt kann das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Platzzusage beenden, wenn der Stadt, **Fachbereich Kindertagesstätten**, ein Umzug in eine andere Gemeinde nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder bei Umzug in eine andere Gemeinde die neue

<p>3.</p> <p>4.</p> <p><u>Alternative Formulierung, bei der geprüft werden müsste, ob es der aktuellen Rechtsprechung entspricht:</u></p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, z.B chronisch Kranken, können Medikamente in den Kindertageseinrichtungen durch das pädagogische Personal oder die Einrichtungsleitung verabreicht werden, wenn zuvor</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens ein aufklärendes Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt, dem pädagogischen Personal und deren Leitung stattgefunden hat und• eine schriftliche Vereinbarung auch hinsichtlich der Medikamentierung und Notfallversorgung zwischen dem/den Sorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, deren Leitung und dem behandelnden Arzt vorliegt, <p>Ansonsten kann die Stadtverwaltung, Fachbereich Kindertagesstätten, im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung das Betreuungsverhältnis vorübergehend oder ganz beenden</p>	<p>Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes fallen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann das Gesundheitsamt herangezogen werden.</p> <p>3. Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leiterin oder der Leiter, ob es aus pädagogischen Gründen</p> <ul style="list-style-type: none">- für das einzelne Kind oder- für die Gemeinschaft der Kinder oder- aus personellen Gegebenheiten <p>zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.</p> <p>4. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen erfolgen nur bei chronisch erkrankten Kindern nach:</p> <ul style="list-style-type: none">- einem aufklärenden Gespräch zwischen dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal und- mit vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, <u>der Einrichtungsleitung</u> und dem behandelnden Arzt des Kindes. <p>5. Die Sorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertageseinrichtung nicht betreten bzw. es ist unverzüglich von den Sorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest</p>
--	--

<p>vorübergehend oder ganz beenden .</p>	<p>Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.</p> <p>In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.</p> <p>6. Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.</p>
<p>Alternativ:</p> <p>1 Die Betreuung erfolgt in Krippen- und Kindergartengruppen im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen mit Krippen- und/oder Kindergartengruppen von montags bis freitags von 6.30 –17.30 Uhr.</p> <p>Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in Gruppen gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In einer Ganztagsgruppe erfolgt die Betreuung von montags–freitags 8.00 –17.00 Uhr • In einer Dreivierteltagsgruppe von montags–freitags von 8.00 – 15.00 Uhr • In einer Vormittagsgruppe von montags–freitags von 8.00 – 13.00 Uhr • In einer Nachmittagsgruppe von montags–freitags von 13.30 – 17.30 Uhr <p>Änderungen und besondere Bring- und Abholzeitfenster können je nach Bedarf und Konzept von der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Beirat festgelegt werden.</p> <p>In den Gruppen werden auch Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreut.</p> <p>In einigen Gruppen werden wegen des speziellen Gruppenangebotes (z.B. Waldgruppen) andere Öffnungszeiten vom Träger festgesetzt Dies wird den Sorgeberechtigten vor der Anmeldung mitgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten und Besuch der Krippen- und Kindergartengruppen</p> <p>1. <u>Die Krippen- und Kindergartengruppen sind jeweils montags bis freitags von 06.30 – 17.30 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Kita-Beirat möglich. Der Umfang der regelmäßigen Betreuung ist anhängig vom dem nach dem Bedarfsplan abgestimmten Platz-Angebot und dem vereinbarten Betreuungsumfang, es gilt nicht die individuelle Nutzung.</u></p> <p><u>Eine Ganztagsbetreuung umfasst 9 Stunden Regbetreuung, eine Dreiviertelbetreuung umfasst 7 Stunden Regelbetreuung, eine Halbtagsbetreuung am Vormittag umfasst 5 Stunden Regelbetreuung. Eine Halbtagsbetreuung am Nachmittag oder vormittags im Wald umfasst 4 Stunden Regelbetreuung. Den Anfang und das Ende der jeweiligen Regelbetreuung legt die Kita in Abstimmung mit dem jeweiligen Kita-Beirat fest.</u></p> <p><u>Zusätzliche Betreuungsstunden, die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten vor oder nach der Regelzeit ganzjährig vereinbart werden, werden als Randzeit erbracht. Diese werden in der Summe je angefangene Stunde vereinbart und vergütet</u></p>

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig je nach Konzept der Einrichtung in die Kita zu bringen.....

Mit der Nutzungsmöglichkeit freier Kapazitäten unterstützt die Einrichtung die Eltern beim Schließen unregelmäßig auftretender Betreuungslücken, die z.B. während Fortbildungsmaßnahmen, Überstunden am Arbeitsplatz, Arztbesuchen und Behördengängen anfallen. Hier geht es um die optimale Nutzung der Kapazitäten, nicht um einen zusätzlichen Ausbau an individueller Betreuung. Kontinuität in den Beziehungen und Bindungen der Kinder in den Einrichtungen sind wesentlich für das Gelingen pädagogischer Arbeit. Ausgehend vom bestehenden Gruppenangebot werden daher Anmeldungen, die dem Gruppenangebot entsprechen, vorrangig behandelt.

in der Summe je angefangene Stunde vereinbart und vergütet. (eine Unterscheidung in Früh- und Spätstunden entfällt).

3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kita zu bringen. Bis zu dem jeweiligen Beginn der Regelbetreuung muss eine Meldung der Sorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
 4. An den gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges und an zwei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall, wenn in Ferien, an Brückentagen oder im Früh- oder Spätdienst kein Kind zu betreuen ist) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig – auch telefonisch – bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.“
- Die Einrichtungsleitung kann unter Berücksichtigung des Einrichtungskonzeptes in freien Betreuungskapazitäten, insbesondere in den Randzeiten, auch stundenweise eine gebührenpflichtige Betreuung von Kindern durchführen, deren ganzjährig vereinbarter Betreuungsumfang an diese angrenzt. Die Gebühr beträgt 2,50 Euro pro angefangene Stunde.
5. Soweit es räumlich und personell möglich ist, können Kindergartengruppen im Rahmen der Öffnungszeiten montags
 6. bis freitags bis spätestens 13.00 Uhr in Räumlichkeiten von Horteinrichtungen eingerichtet werden. Gleiches gilt für die

<p><u>Alternativ:</u> Sofern die räumlichen und personellen Bedingungen gegeben sind oder geschaffen werden können, können Halbtagsvormittagsgruppen in Horteinrichtungen oder Hort- oder Nachmittagsgruppen in Einrichtungen oder in anderen Räumlichkeiten geschaffen werden</p> <p>4.</p>	<p><u>Horteinrichtungen eingerichtet werden. Gleiches gilt für die Einrichtung von Hortgruppen in Kitas im Anschluss an Vormittagsgruppen.</u> Diese Elementargruppen in Horträumen können für die Dauer von bis zu drei Wochen pro Jahr geschlossen werden. Diese Ferienschlusszeiten liegen in der Regel in den Sommerferien und werden rechtzeitig von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.</p> <p>Die Kinder unterstehen nur während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übernahme bzw. Übergabe durch das Personal sind die Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können der Kindertageseinrichtung geeignete Ersatzbegleitung schriftlich bekannt geben.</p>
<p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an die Formulierung im Elementar- und Krippenbereich. - Anpassung an den Umstand, dass nicht in allen Schulen an allen Tagen der Unterricht zur selben Zeit beginnt. Sicher ist der Stundenumfang des Unterrichtes. Zusätzliche Betreuungsstunden pro Kind fallen mit dieser Regelung nicht an. <p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Bindung des Frühdienstes an Mindestanmeldungen entzieht Eltern Planungssicherheit und ist bei der aktuellen Nachfragesituation nicht zu erwarten <p>Mit der Nutzungsmöglichkeit freier Kapazitäten unterstützt die Einrichtung die Eltern beim Schließen unregelmäßig auftretender Betreuungslücken, die z.B. während Ferienzeitsmaßnahmen, Überstunden am Arbeitsplatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a Öffnungszeiten und Besuch der Hortgruppen</p> <p>1. Die Hortgruppen sind während des Schulbetriebes jeweils montags bis freitags in der Zeit <u>von 06.30 bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 17.30 Uhr</u> geöffnet. Während der Schulferien ist die Einrichtung <u>bei Bedarf</u> in der Zeit <u>von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr</u> geöffnet. Für die Schließung der Einrichtung an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen gilt die Regelung in <u>§ 5 Nr. 3</u> entsprechend. <u>Die Regelbetreuung beinhaltet die Betreuung in der ersten Schulstunde, sofern diese stundenplanbedingt unterrichtsfrei ist und endet um 16.00 Uhr</u></p> <p>2. <u>Zusätzliche Betreuungsstunden, die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten vor oder nach der Regelzeit ganzjährig vereinbart werden, werden als Randzeit erbracht. Diese werden in der Summe je angefangene Stunde vereinbart und vergütet. (eine Unterscheidung in Früh- und Spätstunden entfällt).</u></p> <p><u>Die Einrichtungsleitung kann unter Berücksichtigung des Einrichtungskonzeptes in freien Betreuungskapazitäten</u></p>

<p>3. die z.B. während Fortbildungsmaßnahmen, Überstunden am Arbeitsplatz, Arztbesuchen und Behördengängen anfallen. Hier geht es um die optimale Nutzung der Kapazitäten, nicht um einen zusätzlichen Ausbau an individueller Betreuung.</p> <p>4.</p>	<p><u>Einrichtungskonzeptes in freien Betreuungskapazitäten, insbesondere in den Randzeiten, auch stundenweise eine gebührenpflichtige Betreuung von Kindern durchführen, deren ganzjährig vereinbarter Betreuungsumfang an diese angrenzt. Die Gebühr beträgt 2,50 Euro pro angefangene Stunde</u></p> <p>3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertageseinrichtung zu bringen und auch rechtzeitig vor Betreuungsende dort abzuholen. Die Sorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, die Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. bis 09.00 Uhr zu unterrichten.</p> <p>4. Für die Aufsichtspflicht in Horten gilt § 5 Nr. 6 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können ferner für das schulpflichtige Kind im Rahmen der Hortbetreuung schriftlich erklären, dass das Kind entsprechend mündlicher Absprachen allein aus dem Hort entlassen werden kann. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das schulpflichtige Kind während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung verlässt, um den Weg zwischen Hort und Schule zum Zwecke des Schulbesuchs zurückzulegen.</p>
<p>1.</p> <p>2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>1. Gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder über die Stadt Norderstedt bei der Unfallkasse Schleswig- Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.</p> <p>2. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.</p>

<p>1.</p> <p>Grundsätzlich sollte allen Kindern ein warmes Mittagessen zur Verfügung stehen. Hier darf die Grenze nicht durch die Kapazitätsgrenzen der Küchen gesetzt werden.</p> <p>2.</p> <p>Umsetzung des bestehenden JHA-Beschlusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verpflegung</p> <p>1. Die Kinder erhalten Getränke, die mit der Betreuungsgebühr abgegolten sind. Alle ganztags betreuten Kinder, alle dreivierteltags betreuten Kinder und alle vormittags betreuten Kinder (sofern nach dem jeweiligen Einrichtungskonzept vorgesehen) sowie alle Kinder in Hortgruppen mit Regelbetreuung nach § 5a Nr. 1 erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Die Kinder mit Vormittagsbetreuung nach § 5 Nr. 5 erhalten kein Mittagessen. Von der Teilnahme an der Verpflegung kann nur im Ausnahmefall (z. B. gesundheitliche oder religiöse Gründe), der einer schriftlichen Erklärung bedarf, abgesehen werden.</p> <p>2. Es wird ein Verpflegungsgeld erhoben, das monatlich 35,00 € beträgt. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Tagespflegestellen, in Grundschulbetreuungen (Modulen, Elternvereine) können eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den städtischen Sozialstaffelförderrichtlinien.</p>
<p>1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeines zu den Betreuungsgebühren</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird von allen gebührenpflichtigen Benutzern eine monatliche Betreuungsgebühr (= Regelgebühr) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein</p>

<p>2.</p>	<p>ermäßigt.</p> <p><u>Für Kinder, die das letzte Jahr vor Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen, wird gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG keine Betreuungsgebühr für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden erhoben.</u></p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden.</p> <p>2. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle belasten nicht die übrigen Gebührenzahler. Gebührenbeträge werden auf volle Euro abgerundet.</p>
<p><u>Alternativ</u> (zur klaren Umsetzung des kostenlosen Kitajahres)</p> <p>1. Die Regelgebühren für die <u>ersten 5 Stunden Betreuung</u> beträgt einheitlich 138,- Euro. Zusätzlich genutzte Betreuungsstunden vor 13.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sind nicht zusätzlich gebührenpflichtig.</p> <p>2. Für die Betreuungsarten nach § 5 ergeben sich monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Für eine Halbtagsbetreuung 138,00 €.</u>• <u>Für eine Dreivierteltagsbetreuung 138,00€ + 23,00 € = 161,- €</u>• <u>Für eine Ganztagsbetreuung 138,00€ + 92,00€ = 230,- €</u> <p>- <u>Für eine Halbtagsnachmittagsbetreuung 76,00 €.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 a Regelgebühr für Krippen- und Kindergartengruppen</p> <p>1. <u>Die Regelgebühr und die Randzeitengebühr basieren auf einem monatlichen Stundensatz in Höhe von 21,00 € je täglicher Betreuungsstunde, aus dem die Gebühren für die einzelnen Betreuungsarten ermittelt werden. Die einzelnen Regelgebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.</u></p> <p>2. <u>Die Regelgebühren für die einzelnen Betreuungsarten nach § 5 Nr. 1 betragen monatlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Für eine Ganztagsbetreuung 189,00 €.</u>• <u>Für eine Halbtagsvormittagsbetreuung 105,00 €.</u>• <u>Für eine Dreivierteltagsbetreuung 147,00 €.</u>• <u>Für eine Halbtagsnachmittagsbetreuung 84,00 €.</u>

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Für eine 4-Stunden-Vormittagsbetreuung 84,00</u> <p><u>Die Gebühren für die zusätzlichen Randzeiten betragen monatlich 21 Euro je vereinbarte Stunde. Maßgeblich sind die vereinbarten Betreuungszeiten nach § 5 Nr. 1, nicht die tatsächlichen.</u></p>
<p>Alternativ:</p> <p>Die Gebühr für die Regelbetreuung im Hort (von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr abzüglich des Unterrichtes) beträgt monatlich 105,00 €.</p> <p>Für die Betreuung in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € monatlich erhoben.</p> <p>Für die Betreuung nach 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 b Regelgebühr für die Hortgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Gebühr basiert auf einem monatlichen Stundensatz in Höhe von 21,00 € je täglicher Betreuungsstunde. Die Regelgebühr für die Regelbetreuung und für die zusätzlichen Betreuungszeiten wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.</u> 2. <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Regelgebühr für die Regelbetreuung nach § 5 a Nr. 1 beträgt monatlich 105,00 € und beinhalten anteilig die</u> 3. <u>Betreuung in der Ferienzeit (8.00 – 16.00 Uhr)</u> <p><u>Die Gebühren für die zusätzlichen Randzeiten betragen monatlich 21 Euro je vereinbarte Stunde. Maßgeblich sind die vereinbarten Betreuungszeiten, nicht die tatsächlichen..</u></p>
	<p>§ 9 <u>(aufgehoben)</u></p>

	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenermäßigung</p> <p>Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien <u>der Stadt Norderstedt als</u> örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er die Tageseinrichtung besucht bzw. besuchen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr</p> <p>1. <u>Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils monatlich erhoben und sind nach Ablauf des Betreuungsmonats, in dem sie entstanden sind, am folgenden Monatsersten fällig. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Nr. 1 erfolgt ist.</u> Erfolgt eine Aufnahme nicht zu Beginn des Monats, wird für jeden Öffnungstag 1/22 der Monatsgebühr erhoben.</p> <p>2. <u>- Regelung für die Vergütung der individuellen Zusatzstunden-</u> Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in der Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr auf die in Nr. 1 genannten Gebühren. Die Vorauszahlungen müssen bis zum 5. eines Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.</p> <p>3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.</p>
<p>1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Erstattungen</p> <p>1. Fehlt ein Kind entschuldigt jeweils an mehr als 15 zusammenhängenden Öffnungstagen wegen Krankheit, Verschickung oder aus vergleichbaren Gründen, wird ab dem 16. Fehltag 1/22 <u>der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsgeldes</u> erstattet. Krankheit ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich, Abwesenheit wegen Verschickung rechtzeitig vorher bekannt zu geben.</p>

<p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p>	<p>2. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich auf Antrag, der bis zum 30.11. des Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss, oder mit der Abmeldung des Kindes. Ärztliche Atteste bzw. Verschickungsbescheide müssen der <u>Kindertageseinrichtung</u> vorgelegt werden.</p> <p>3. Fehlzeiten unter 15 zusammenhängenden Tagen sind bei der allgemeinen Ermäßigung der Gebühr bereits berücksichtigt.</p> <p>4. <u>Diese Regelungen gelten nicht für die im § 5 Nr. 4 genannten vorübergehenden Schließungen.</u></p>
<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auswärtige Kinder</p> <p>1. Kinder, die nicht in Norderstedt wohnen, können nur nachrangig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten dies ermöglichen. Für sie und ihre Sorgeberechtigten gilt anstelle der Sozialstaffel nach § 10 die jeweilige Sozialstaffel des Kreises Segeberg, soweit der Wohnsitz im Kreisgebiet liegt.</p> <p>2. Befindet sich der Wohnort in einer Gemeinde außerhalb des Kreises Segeberg oder außerhalb des Landes, so ist von den Sorgeberechtigten der Höchstsatz zu zahlen. Eine Gebührenermäßigung kann nur nach der für die Wohnortgemeinde geltenden Sozialstaffel von dort gewährt werden. Diese ist von den Sorgeberechtigten dort zu beantragen.</p> <p>3. Für Kinder, die aus Norderstedt verzogen sind, aber den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten haben, erfolgt die Umstellung der Sozialstaffel nach Nr. 1 und 2 mit dem Zeitpunkt des Umzuges.</p>

**§ 15
Datenschutz**

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, insbesondere §§ 61 ff., aus dem Kindertagesstättengesetz, insbesondere aus § 25 Abs. 3, und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einer Wartekartei, einer persönlichen Akte und im Kassenverfahren gespeichert. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung im EDV-Verfahren. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtkasse. | 1. |
| 2. | Die Sorgeberechtigten werden in einem besonderen Merkblatt über den Datenschutz informiert, das mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird. | 2. |

**§ 16
Anerkennung der Satzung**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen wird den Sorgeberechtigten mit dem Antragsformular ausgehändigt. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antragsformular

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.08.2009** in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom **23.05.2003**. Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

gez. Hans-Joachim Grote

Oberbürgermeister